



Verfahrensablauf im Schadensfall

A) Haftpflichtrechtlicher Teil

Ausgangspunkt Schadensfall: eventuell haftpflichtrechtlich relevanter Sachverhalt

1. a. Hat die betroffene Hebamme eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen - was der SHV unbedingt empfiehlt - so ist die Versicherung unverzüglich zu informieren. Sie übernimmt in diesem Fall die Behandlung des Schadensfalls, vertritt die Hebamme gegenüber der geschädigten Person und probiert den Fall aussergerichtlich durch einen Vergleich zu regeln. Gelingt dies der Versicherung, so ist der Fall erledigt. Strengt die geschädigte Person einen Zivilprozess an (meist Leistungsklage auf Zahlung von Schadensersatz), so übernimmt die Versicherung die Führung des Prozesses im Namen der Hebamme.

b. Sollte die betroffene Hebamme unerwarteterweise keine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen haben, so wird sie bemüht sein, den Schadensfall aussergerichtlich und direkt mit der geschädigten Person zu lösen (in einfachen Fällen). Gelingt dies den beiden Parteien, ist der Fall erledigt.

▲ Im Zweifelsfall empfiehlt es sich auch für die Erstellung einer aussergerichtlichen Vereinbarung einen Anwalt beizuziehen. Strengt die geschädigte Person einen Zivilprozess an, so ist umgehend ein Anwalt zu mandatieren, da das Haftpflichtrecht und der damit verbundene Zivilprozess in den meisten Fällen für einen Laien zu anspruchsvoll ist, besonders wenn es um grössere Genugtuungssummen geht.
2. Der Zivilprozess beginnt mit der Einreichung eines, in den meisten Fällen obligatorischen, Schlichtungsgesuchs bei der Schlichtungsbehörde (dies ist von Kanton zu Kanton verschieden).
3. Zuerst gibt es eine Verhandlung vor einer Schlichtungsbehörde. Ziel dieses Schlichtungsversuchs ist eine gemeinsame Vereinbarung zu unterschreiben, damit der Fall abgeschlossen werden kann. Gelingt dies nicht, so wird der geschädigten Person die Klagebewilligung erteilt.
4. Innert drei Monaten kommt es dann üblicherweise zur Klageeinreichung durch die geschädigte Person oder deren Vertreter/in beim zuständigen Zivilgericht. Damit beginnt das ordentliche Verfahren. In den meisten

Fällen wird dies eine Leistungsklage auf Zahlung von Schadensersatz und eventuell einer Genugtuungssumme sein.

▲ Wurde parallel zum Zivilprozess auch ein strafrechtliches Verfahren eingeleitet, verläuft es in der Regel so, dass der Zivilprozess bis zum Abschluss des Strafverfahrens sistiert wird. Dies bedeutet, dass der Zivilprozess sozusagen „eingefroren“ und erst nach Beendigung des Strafverfahrens wieder aufgenommen wird, da dessen Ausgang in den meisten Fällen einen direkten Einfluss auf den Zivilprozess hat.

> siehe strafrechtlicher Teil

5. Das Gericht setzt der Hebamme oder deren Vertreter/in eine Frist zur Einreichung einer Klageantwort, damit diese ihre Sicht der Ereignisse darlegen kann.
6. Eventuell kommt es zu einem 2. Schriftwechsel, das heisst die geschädigte Person kann nochmals Stellung nehmen und die Hebamme kann wieder darauf antworten.
7. Die Parteien werden dann zur Hauptverhandlung geladen:
 - Erste Parteivorträge > Beide Parteien können ihre Anträge stellen und diese begründen.
 - Beweisabnahme > Die Beweise werden abgenommen (Dokumente, Gutachten, etc.)
 - Schlussvorträge > Nach Abschluss der Beweisabnahme können die Parteien zum Beweisergebnis und zur Sache nochmals Stellung nehmen.
 - Urteil > Am Ende der Hauptverhandlung fällt das Gericht das erstinstanzliche Urteil und begründet dieses kurz.
8. Eventuell Rechtsmittelverfahren > Anfechtung des Urteils.

B) Strafrechtlicher Teil

Ausgangspunkt Schadensfall : eventuell strafrechtlich relevanter Sachverhalt

▲ Da eine Hebamme kleinere und grössere Leistungen rund um den Körper und die Gesundheit ihrer Klientin ausführt (oder nicht ausführt), läuft sie bei Unglücksfällen auch immer Gefahr, strafrechtlich haftbar gemacht zu werden, vor allem bei der Geburt. Wenn Mutter oder Kind zu Schaden kommen, wird man sich fragen: Hat die Hebamme die nötigen Vorkehrungen getroffen? Hat sie die Verletzung durch ein falsches Vorgehen hervorgerufen?

1. Anzeige durch Privatperson (häufig geschädigte Person selbst) oder durch Polizei.

▲ Zur Anzeige **verpflichtet** sind primär Strafverfolgungsorgane, also PolizistInnen und StaatsanwältInnen. Eine schwierige Frage ist, inwieweit eine Fachperson, die etwa gravierende fachliche Mängel einer bestimmten Hebamme kennt und nichts unternimmt, eine Garantenstellung bezüglich der Gesundheit der zukünftigen Klientinnen der Hebamme hat und sich strafrechtlich verantwortlich macht, wenn sie schweigt - dies ist wohl zu verneinen. Anzeige erstatten, also der Polizei oder dem Untersuchungsrichteramt einen Vorfall melden, den man für strafbar hält, **darf** jede Person. Allerdings haben die beschuldigten Personen ein Akteneinsichtsrecht. Es kommt vor, dass sie dann gegen die Anzeigenden wegen Ehrverletzung ihrerseits Strafantrag stellen.

2. Polizeiliches Ermittlungsverfahren mit erster Befragung der tatverdächtigen Person, der geschädigten Person, eventuell der Zeugen und der Auskunftspersonen und eventuell Beweiserhebungen.

▲ Recht auf „Anwalt der ersten Stunde“: Es empfiehlt sich meistens schon bei der ersten polizeilichen Einvernahme anwaltschaftlich vertreten zu sein, da hier der Grundstein für das weitere Verfahren gelegt wird und Beschuldigte ihre Position bereits in diesem Moment massiv verschlechtern durch Äusserungen, bedingt durch die zeitliche Nähe zum Sachverhalt und die damit verbundenen Gefühle.

3. Überweisung an die Staatsanwaltschaft, die der Polizei Weisungen erteilen kann (zusätzliche Befragungen und/oder Beweiserhebungen, andere Ermittlungen). Die Staatsanwaltschaft hat dann drei Möglichkeiten zu prüfen, wenn es um ein Officialdelikt geht:

- a. Nichtanhandnahme bei eindeutig nicht erfülltem Straftatbestand oder fehlenden Prozessvoraussetzungen > Das Strafverfahren ist hiermit beendet.
 - b. Sistierung > Das Strafverfahren wird „eingefroren“ (für max. drei bzw. sechs Monate) und wird dann wieder aufgenommen.
 - c. Eröffnung der Untersuchung > Bei hinreichendem Tatverdacht klärt die Staatsanwaltschaft den Sachverhalt tatsächlich und rechtlich soweit ab, dass sie das Vorverfahren abschliessen kann.
 - ▲ Häufig werden zu diesem Zeitpunkt auch allfällige Gutachten von SpezialistInnen eingeholt und die beschuldigte Person kann dann auch noch Ergänzungsfragen stellen (meistens schriftlich).
 - ▲ Wenn es sich um ein Antragsdelikt handelt, hat die Staatsanwaltschaft noch die Möglichkeit, die antragsstellende und die beschuldigte Person zu einer Verhandlung zu laden, mit dem Ziel einen Vergleich abzuschliessen > Gelingt dies, ist das Strafverfahren beendet.
4. Nach Abschluss der Untersuchung hat die Staatsanwaltschaft wiederum mehrere Möglichkeiten zu prüfen:
- a. Einstellung > Wenn namentlich kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt oder kein Straftatbestand erfüllt ist.
 - b. Strafbefehl > Wenn der Sachverhalt eingestanden oder dieser anderweitig hinreichend geklärt ist, erlässt die Staatsanwaltschaft einen Strafbefehl, wenn sie eine Strafe von höchstens sechs Monaten Freiheitsentzug oder eine Geldstrafe von 180 Tagessätzen für angemessen hält > Wird der Strafbefehl akzeptiert, ist das Strafverfahren hier beendet.
 - ▲ Gegen diesen Strafbefehl kann innert zehn Tagen bei der Staatsanwaltschaft Einsprache erhoben werden > Die Akten werden dann an das Strafeinzelgericht überwiesen und es findet ein ordentliches Verfahren statt.
 - c. Anklage > Die Staatsanwaltschaft überweist die Akten an das zuständige Gericht (Strafeinzelgericht oder Kollegialgericht, je nach Schwere der vorgeworfenen Straftat) wenn kein Strafbefehl erlassen werden kann und die Verdachtsgründe hinreichend sind.
5. Hauptverhandlung vor dem Einzel- oder dem Kollegialgericht (je nach Schwere der vorgeworfenen Straftat):

- Vorfragen (Zusammensetzung des Gerichts, diverse Anträge).
- Beweisverfahren mit erneuter Befragung der angeschuldigten Person, eventuell erneute Befragung von Zeugen und/oder Auskunftspersonen, eventuell Befragung eines Gutachters (hier besteht immer die Möglichkeit für die angeschuldigte Person Ergänzungsfragen zu stellen).
- Parteivorträge > Die angeschuldigte Person oder deren Anwalt kann den Sachverhalt und die entsprechende rechtliche Würdigung aus Sicht der Verteidigung darlegen und Anträge (bspw. Freispruch) stellen.
- Urteil > Das erstinstanzliche Strafverfahren endet mit dem Urteilsspruch des Einzelrichters bzw. des Kollegialgerichts.

6. Eventuell Rechtsmittelverfahren > Anfechtung des Urteils

C) Verjährungsfristen

Strafrechtliche resp. zivilrechtliche Verjährungsfristen, die auf strafrechtlichen Verjährungsfristen basieren

Wenn bei einer Geburt das Kind stirbt oder die Mutter gesundheitlichen Schaden nimmt, kann es zu einem Strafverfahren kommen. Es wird umso eher der Fall sein, je massiver die Verletzung von Mutter oder Kind ist. Nur bei einfacher Körperverletzung können die Geschädigten selber darüber entscheiden, ob sie eine Strafverfolgung wünschen. Bei schweren Körperverletzungen oder Tötungen ist es von Recht vorgeschrieben, dass eine Strafverfolgung eingeleitet wird.

Gehen wir als Beispiel davon aus, dass ein Strafverfahren stattgefunden hat und die Hebamme verurteilt worden ist. In diesem Fall gelten für die zivilrechtlichen Ansprüche von Mutter und Kind, aber auch eventueller Hinterbliebener, besondere Verjährungsvorschriften. Art. 60 OR regelt diese: Die Verjährung für Schadenersatz oder Genugtuungsforderungen richtet sich nun nach der strafrechtlichen Verjährung. Das heisst, sie ist je nach Deliktsart verschieden. Eine schwere Körperverletzung beispielsweise stellt ein Verbrechen dar. Gemäss Art. 97 StGB verjährt die Strafverfolgung in fünfzehn Jahren. Diese Frist gilt auch für die zivilrechtlichen Forderungen. Diese verjähren fünfzehn Jahre nach Abschluss des Strafverfahrens. Eine fahrlässige Tötung ist ein Vergehen und als solches mit einer Verjährungsfrist von sieben Jahren belegt (Art. 97 StGB). Zivilrechtliche Ansprüche aus einem solchen Todesfall verjähren also sieben Jahre nach Rechtskraft des Strafurteils.

Von der Verjährungsfrist unterscheidet sich die Strafantragsfrist: Wenn z.B. ein Kind bei einer Geburt lediglich einen leichten Schaden nimmt, liegt vielleicht nur eine einfache Körperverletzung vor. Diese ist ein Antragsdelikt. Das bedeutet, die Eltern müssten einen Strafantrag stellen. Dafür haben sie drei Monate ab Geburt Zeit, sofern man die Verletzung bereits dann sieht. Wenn der Schaden erst später wahrnehmbar ist, läuft die Dreimonatsfrist ab dann. Wenn die Eltern innert Frist keinen Strafantrag machen, fehlt damit bereits eine Voraussetzung der Strafbarkeit. Die Frage der Verjährung stellt sich gar nicht mehr.

Zivilrechtliche Verjährungsfristen

Verjährungsfristen aus unerlaubter Handlung, OR 41 ff.

Es gibt auch Fehler einer Hebamme, die nur eine unerlaubte Handlung sind, aber keine Strafnorm verletzen. Eine solche unerlaubte Handlung ist beispielsweise die Verletzung eines rechtlich geschützten Gutes wie z. B. der Persönlichkeit. Die Verjährung von Schadenersatz- und Genugtuungsforderungen tritt dann innert eines Jahres ab Kenntnis des Schadens ein, spätestens aber nach zehn Jahren nach der schädigenden Handlung. Ein Beispiel für eine solche

Schädigung durch eine Hebamme wäre beispielsweise, wenn die Hebamme während der Geburt ohne Zustimmung der Gebärenden Fotos machen und diese nachher für ihren Werbeprospekt verwenden würde.

Forderungen aus Vertragsverletzung

Es gibt auch Fehler, die weder strafrechtlich geahndet werden noch die Verletzung eines absolut geschützten Gutes darstellen. Solche Fehler stellen lediglich eine Vertragsverletzung dar. Die Hebamme leistet gar nicht, indem sie beispielsweise nicht zur Geburt erscheint, oder sie leistet schlecht, etwa indem sie betrunken zur Geburt erscheint. Wenn wir uns im Beispiel nun vorstellen, dass der Ehemann der Gebärenden in aller Eile eine zweite, einsatzfähige Hebamme herbestellen und bezahlen muss, dann wird die Familie die Kosten der ursprünglichen Hebamme auferlegen wollen. Schliesslich hat diese ihren Vertrag gar nicht bzw. schlecht erfüllt. In diesem Fall verjähren die Forderungen wegen Vertragsverletzungen gemäss Art. 128 OR innert fünf Jahren. Wichtig für die Hebammen ist, dass sie sich bewusst sind, dass unzufriedene Klientinnen Forderungen nicht sofort stellen müssen, sondern dafür eine bestimmte Zeit zur Verfügung haben. Diese Zeit ist umso länger, je massiver die Fehlleistung der Hebamme in Rechtsgüter der Klientin eingegriffen hat.

D) Aufbewahrungspflicht für Akten

Als generelle Regel kann gelten, dass Akten zehn Jahre aufbewahrt werden sollten.

31. Januar 2012, Geschäftsstelle